

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram,
Dr. Maria Böhmer, Rainer Eppelmann und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/2600 –**

Änderung des „Streikparagrafen“ § 146 SGB III

1. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich einer Änderung von § 146 SGB III, und wenn ja, womit begründet die Bundesregierung diesen Handlungsbedarf?

Die Koalitionsvereinbarung der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sieht ausdrücklich vor, die Chancengleichheit der Tarifvertragsparteien zu sichern. Bei diesem umfassenden Verständnis der Sicherung von Chancengleichheit der Tarifvertragsparteien wird zu prüfen sein, wie die Regelung des § 146 SGB III zu behandeln ist.

2. Wie hat sich die Anzahl der „kalten Aussperrungen“ seit 1960 jährlich entwickelt
 - im Bundesgebiet,
 - ab 1990 unterteilt in alte und neue Bundesländer,
 - in den einzelnen Bundesländern?

Der Begriff „kalte“ Aussperrung ist rechtlich nicht definiert. Er wird umgangssprachlich für unterschiedliche Lebenssachverhalte gebraucht. So bezeichnet er sowohl den Sachverhalt einer tatsächlich arbeitskampfbedingten Freistellung von Arbeitnehmern, die mittelbar durch Streik oder Aussperrung in anderen Betrieben verursacht wird, als teilweise auch den Sachverhalt einer nur vorgeblich arbeitskampfbedingten Arbeitsfreistellung. Wegen dieser Ungenauigkeiten entzieht sich der Begriff „kalte Aussperrung“ einer statistischen Erfassung. Eine Übersicht über Anträge auf Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit für

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 9. Februar 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

mittelbar arbeitskampfbetroffene Arbeitnehmer enthält die beigelegte statistische Darstellung der Bundesanstalt für Arbeit (Anlage). Seit 1987 werden Daten hierzu nicht mehr statistisch erfasst.

3. Welche Einzelfälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen sich ihrer Auffassung nach, wegen des im Jahre 1986 geänderten § 116 AFG eine Verzerrung der Kampfparität bei Tarifaueinandersetzungen ergeben hat?

Die Bundesregierung sieht ihre Aufgabe nicht darin, einzelne Arbeitskämpfe und deren Ergebnisse zu bewerten. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, geht es vielmehr darum, strukturellen Einschränkungen der Handlungsoptionen der Arbeitnehmerseite im Arbeitskampf vorzubeugen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des Vorsitzenden der IG Metall, Klaus Zwickel, die 1986 erfolgte Änderung des damaligen § 116 AFG (heute § 146 SGB III) wieder zurückzunehmen und den alten Rechtszustand wiederherzustellen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. In welcher Form gedenkt die Bundesregierung die Ankündigung des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres auf der IG-Metall-Veranstaltung am 8. September 1999 in Berlin umzusetzen, die Änderung des alten „Streikparagrafen“ 116 AFG wieder rückgängig zu machen?

Die Bundesregierung hat sich zu der konkreten Neufassung des § 146 SGB III noch keine abschließende Meinung gebildet.

6. Ist die Äußerung des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres (s. Frage 5) so zu verstehen, dass zu dem alten Rechtszustand wieder zurückgekehrt werden soll?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Welche inhaltlichen Gründe, außer der Tatsache, dass die Bundesregierung beabsichtigt, den § 146 im Rahmen einer umfassenden Reform des Arbeitsförderungsrechts zu ändern, sprechen gegen den von der PDS eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (§ 146) – Drucksache 14/139?

Die Bundesregierung lehnt den von der Fraktion der PDS eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des § 146 SGB III ab, weil dieser lediglich eine Scheinlösung anbietet, ohne dass er eine eigene inhaltliche Position bezieht.

Nach geltendem Recht ist die Frage, wann Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (an vom Arbeitskampf mittelbar betroffene Arbeitnehmer) deren Pflicht zur Neutralität im Arbeitskampf verletzen, durch den Gesetzgeber festgelegt worden. Kern des von der Fraktion der PDS eingebrachten Gesetzentwurfs ist

es, die Entscheidung dieser Frage im Gesetz offen zu lassen und wieder – wie bis 1986 in der Neutralitäts-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehen – an die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit zu delegieren.

Die Bundesregierung hält die Erwartung, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit auf eine neue „Neutralitäts-Anordnung“ einigen würden, für ungerechtfertigt. Eine solche Regelung dürfte angesichts der grundrechtlichen Bedeutung der Problematik auch rechtlich nicht mehr geeignet sein.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1995 zum geänderten § 116 AFG die Aufforderung erhält, eine Änderung des jetzigen § 146 SGB III herbeizuführen, und wenn ja, um welche Passagen aus der Urteilsbegründung handelt es sich dabei?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Juli 1995 festgestellt, dass die Gewerkschaften durch die Regelungen „in ihrer Kampffähigkeit beeinträchtigt werden“ (BVerfGE Bd. 92, S. 399), auf bereits bestehende „Risiken für die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie“ hingewiesen (S. 401) und den Gesetzgeber gemahnt, spätestens dann zu handeln, wenn eine „Ungleichheit der Kampfstärke der Tarifvertragsparteien“ erkennbar wird (S. 402). Das Gericht hat also deutliche Zweifel erkennen lassen, ob die geltende Regelung für eine tragbare Gewichtung im Arbeitskampf sorgt. Die Bundesregierung nimmt diesen Hinweis des höchsten Gerichts ernst.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung vor Beginn einer parlamentarischen Initiative die Problematik der Änderung des § 146 SGB III im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit zu erörtern?

Die Bundesregierung wird über die Art und Weise einer Beteiligung der Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn sie sich entschließt, einen Vorschlag zur Änderung des § 146 SGB III vorzulegen.

Anlage

Statistik der Fälle nach § 146 Abs. 3 SGB III

Übersicht über Anträge auf Leistungen an mittelbar kampfbetroffene Arbeitnehmer

Zeitraum (jeweils 1. Juli bis 30. Juni; ab 1984 1. Januar bis 31. Dezember)	Gewährung von					Versagung von		
	Arbeitslosengeld für		Kurzarbeitergeld für			Arbeitslosengeld für	Kurzarbeitergeld für	
	Arbeitnehmer	Tage	Betriebe	Arbeitnehmer	Ausfallstunden	Arbeitnehmer	Betriebe	Arbeitnehmer
1969/70 (1)								
1970/71								
1971/72 (2)								
1972/73								
1973/74	30	385	23	3 697	117 640	9	3	193
1974/75								
1975/76	–	–	7	295	5 038	16	5	12
1976/77								
1977/78 (3)	14	355	206	75 650	2 631 050	41	4	462
1978/79	13	315	135	9 442	543 283	4	–	–
1979/80								
1980/81								
1981/82								
1982/83								
1984 (4)	674	7 185	720	244 178				
1985								
1986								

Bemerkungen:

(1) Die Übersicht beruht auf den Anträgen mittelbar betroffener Arbeitnehmer auf Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld; sie gibt also keinen Aufschluss über die tatsächliche Zahl mittelbar Betroffener. Für 1982/83 wurde auf die Erhebung von Zahlen verzichtet. Soweit im Übrigen Eintragungen fehlen, liegen keine Zahlen vor. Ab 1987 wurden keine Zahlen mehr erhoben.

(2) Für 1971/72 lassen sich die Zahlen über die Auswirkungen des Arbeitskampfes in der Metallindustrie von Nordwürttemberg-Nordbaden (November/Dezember 1971) nicht im Schema unterbringen. Aus den mitgeteilten Zahlen: rd. 465 000 Streikende und Ausgesperrte; schätzungsweise rd. 280 000 mittelbar betroffene Arbeitnehmer. Von letzteren haben nur 407 Arbeitnehmer kein Arbeitslosengeld/Kurzarbeitergeld erhalten; ihr Anspruch ruhte nach § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AFG im umkämpften Tarifgebiet.

(3) Im Zeitraum 1977/78 beruhten die Versagungen auf § 4 Neutralitäts-Anordnung; in den mittelbar betroffenen Tarifbezirken Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden sind gleiche Forderungen wie im Kampfgebiet Nordwürttemberg-Nordbaden aufgestellt worden. Im Übrigen wird zum Grund der Versagung jeweils nur auf § 116 AFG verwiesen.

(4) Höhe des gezahlten Kurzarbeitergeldes einschließlich der Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung und Rentenversicherung: 204 969 980 DM.